

Landratsamt

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn

**Straßenverkehrs-
und Ordnungsamt
Fahrerlaubnisbehörde**

, 04.06.2024

Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens

Sehr geehrter Herr

in oben genannter Sache ergeht folgende

Entscheidung

1. Unsere Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens vom 25.07.2023 wird mit Ausnahme der dortigen Gebührenentscheidung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

Unter Anwendung des ab dem 01.04.2024 direkt geltenden Cannabisgesetzes (Bundesratsdrucksache 92/24), den damit verbundenen Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sowie den hierauf aufbauenden Handlungsempfehlungen des Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, liegt zum Zeitpunkt der erneuten Fallprüfung weder eine Anordnungsgrundlage für ein ärztliches Fahreignungsgutachten nach §13a Nummer 1 noch für ein medizinisch-psychologisches Fahreignungsgutachten nach § 13a Nummer 2 der FeV mehr vor.

In (nachträglicher) Ermangelung einer entsprechenden Anordnungsgrundlage zur Vorlage eines Fahreignungsgutachtens, kann unsere unter Ziffer 1 genannte Entscheidung keinen Bestand mehr haben und war daher aufzuheben.

Hausanschrift:

Am Mühlkanal 3a
75172 Pforzheim
Telefon 07231 308-0
Telefax 07231 308-9841
Internet www.enzkreis.de
E-Mail landratsamt@enzkreis.de

mit ÖPNV erreichbar:

S-Bahn Haltestelle Brötzingen
Bus-Linien 2 und 10
Haltestelle: Am Mühlkanal

Behindertenparkplatz
vor dem Gebäude

Sprechzeiten:

Montag nach Vereinbarung
Dienstag nach Vereinbarung

Donnerstag nach Vereinbarung
Freitag nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Pforzheim Calw:
IBAN DE48666500850000803367
BIC PZHSDE66
Volksbank pur eG
IBAN DE44 6619 0000 0029 7866 58:
BIC GENO DE61 KA1

Da jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung vom 25.07.2023 eine entsprechende Anordnungsgrundlage für das geforderte Fahreignungsgutachten existierte, erfolgte die unter Ziffer 1 getroffene Entscheidung mit Ausnahme der Gebührenentscheidung. Eine Gebührenrückerstattung wird also nicht erfolgen.

Ich darf Sie bitten Herrn Rechtsanwalt von Harten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt [REDACTED] erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]